

## **Anlage 2 zum Erdgasliefervertrag**

### **Preisregelung „Ersatzversorgung“ für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden mit Erdgas (Jahresbedarf > 10.000 kWh)**

**gültig ab 01.10.2022**  
(Stand 26.09.2022)

Das Entgelt für die bereitgestellte, gelieferte und gemessene Menge Erdgas wird gemäß nachstehenden Ziffern 1. bis 6. ermittelt:

#### **1. Thermische Energie**

Der **Arbeitspreis** für die jährlich am virtuellen Handelspunkt des jeweiligen Marktgebietes in Deutschland bezogene thermische Energie beträgt

<b>Arbeitspreis</b>	<b>25,96 Cent/kWh</b>
<b>Grundpreis</b>	<b>1800,00 €/a je Marktlokation</b>

#### **2. Bilanzierungsumlage**

Die vom Marktgebietsverantwortlichen festgesetzte und veröffentlichte Bilanzierungsumlage ist in dem unter Ziffer 1. genannten Arbeitspreis für thermische Energie nicht enthalten und wird zusätzlich berechnet.

#### **3. Netznutzungsentgelt**

Das Entgelt gemäß Ziffer 1. erhöht sich um die Kosten für die Nutzung des Gasnetzes. Diese entsprechen dem vom örtlichen Netzbetreiber in Rechnung gestellten Netzentgelt.

Das Entgelt für die Netznutzung erhöht sich um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Kommune, auf deren Gebiet sich die Abnahmestelle befindet.

#### **4. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich veranlasste Belastungen**

Zu dem Entgelt gemäß den Ziffern 1. bis 3. kommen in ihrer jeweiligen Höhe die nicht von den Vertragsparteien beeinflussbaren Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlich veranlassten Belastungen, welche die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung), Lieferung oder den Verbrauch von Gas betreffen im jeweiligen Lieferzeitraum hinzu – auch soweit sie künftig neu veranlasst werden.

Derzeit sind dies die Mineralölsteuer für Erdgas aufgrund des Energiesteuergesetzes (MinölStG) sowie der Preis, der aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetzes anteilig für jede gelieferte kWh für die Berechtigung zur Brennstoffemission zu zahlen ist.

#### **5. Umsatzsteuer**

Das Entgelt gemäß den Ziffern 1. bis 5. erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

#### **6. Abrechnung**

**RLM-Abnahmestellen:** Das Abrechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Stimmt das Abrechnungsjahr nicht mit dem Vertragsjahr überein, so wird das an den Kunden gelieferte Erdgas in der Zeit vom Vertragsbeginn bis zum Anfang des ersten vollen Abrechnungsjahres sowie in der Zeit vom Ende des letzten vollen Abrechnungsjahres bis zum Schluss der Vertragsdauer zeitanteilig abgerechnet.

Die Lieferung der thermischen Energie für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung wird monatlich vorläufig unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse in Rechnung gestellt. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf das Ende des Abrechnungsjahres.